



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 22.6.2015
COM(2015) 305 final

ANNEX 1

ANHANG

zum

Vorschlag für einen Beschluss des Rates

**über die Ratifizierung des Protokolls von 2010 zu dem Internationalen Übereinkommen
über Haftung und Entschädigung für Schäden bei der Beförderung schädlicher und
gefährlicher Stoffe auf See durch die Mitgliedstaaten im Namen der Union und ihren
Beitritt zu diesem Protokoll, in Bezug auf Aspekte im Zusammenhang mit der
justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen**

ANHANG

zum

Vorschlag für einen Beschluss des Rates

über die Ratifizierung des Protokolls von 2010 zu dem Internationalen Übereinkommen über Haftung und Entschädigung für Schäden bei der Beförderung schädlicher und gefährlicher Stoffe auf See durch die Mitgliedstaaten im Namen der Union und ihren Beitritt zu diesem Protokoll, in Bezug auf Aspekte im Zusammenhang mit der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen

Erklärung, die von den Mitgliedstaaten bei der Ratifizierung des Protokolls von 2010 bzw. dem Beitritt zu diesem Protokoll gemäß Artikel 3 des Beschlusses des Rates zu hinterlegen ist:

„Gerichtliche Entscheidungen über die unter das Übereinkommen in der durch das Protokoll von 2010 geänderten Fassung fallenden Angelegenheiten werden, wenn sie von einem Gericht in (...¹) erlassen werden, im Einklang mit den einschlägigen Vorschriften der Europäischen Union² in (...³) anerkannt und vollstreckt.“

Gerichtliche Entscheidungen über die unter das Übereinkommen in der durch das Protokoll von 2010 geänderten Fassung fallenden Angelegenheiten werden, wenn sie von einem Gericht des Königreichs Dänemark erlassen werden, im Einklang mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Dänemark von 2005 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen⁴ in (...⁵) anerkannt und vollstreckt

Gerichtliche Entscheidungen über die unter das Übereinkommen in der durch das Protokoll von 2010 geänderten Fassung fallenden Angelegenheiten werden, wenn sie von einem Gericht eines durch das Übereinkommen von Lugano über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 30. Oktober 2007⁶ gebundenen Drittstaats erlassen werden, im Einklang mit diesem Übereinkommen in [...⁷] anerkannt und vollstreckt.“

¹ Alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union, mit Ausnahme des Mitgliedstaats, der die Erklärung abgibt, sowie Dänemarks.

² Diese Vorschriften sind derzeit in der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 351 vom 20.12.2012, S. 1) niedergelegt.

³ Mitgliedstaat, der die Erklärung abgibt.

⁴ ABl. L 299 vom 16.11.2005, S. 62.

⁵ Mitgliedstaat, der die Erklärung abgibt.

⁶ ABl. L 339 vom 21.12.2007, S. 3.

⁷ Mitgliedstaat, der die Erklärung abgibt.